



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

8/SN-140/ME

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. <i>29</i>	GE/19 <i>85</i>
Datum: 20. MAI 1985	
Verteilt <i>21. Mai 1985</i> <i>goh</i>	

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Dadatschek/6648

Dr. Atzwanger

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl
11.140/22-IA/1/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum
1985 05 17

Betreff 2. DSG-Novelle 1985
Begutachtungsverfahren
Ressortstellaungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zum Entwurf der 2. Datenschutzgesetznovelle 1985 zu
übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lang

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungs-
dienst
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Dadatschek /6648

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl, Ihre Nachrichten vom	Unsere Geschäftszahl	(0 22 2) 75 00 DW	Datum
GZ 810 018/4-V/1a/85	11.140/22-IA1/85		1985 05 17

Betreff 2. DSG-Novelle 1985
Begutachtungsverfahren
Ressortstellungnahme

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf einer 2. DSG-Novelle 1985 sieht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Äußerungen veranlaßt:

I. Mit dem LFBIS-Gesetz, BGBl.Nr. 448/1980, erhielt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den gesetzlichen Auftrag zur Einrichtung eines Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystems nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Danach bilden (sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht) insbesondere jene Daten aus vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft angeordneten statistischen Erhebungen, die gemäß § 2 iVm. § 3 LFBIS-Gesetz kraft Anordnung in das LFBIS aufzunehmen sind, einen wesentlichen (und in praxi auch unverzichtbaren) Bestandteil des Datenschutzes des LFBIS.

./2

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

II. Der vorgelegte Entwurf sieht in seinem 8. Abschnitt "Statistik" in § 51 i Abs. 1 nunmehr vor, daß "Daten, die für statistische Zwecke ermittelt wurden, für andere Zwecke nicht übermittelt werden dürfen". Diese Bestimmung steht unter dem Vorbehalt des § 51 g Abs. 2 dE, wonach die Ermittlung und Übermittlung von Daten für statistische Zwecke nur nach Maßgabe auch des § 51 i Abs. 1 erfolgen darf, sofern in gesetzlichen Regelungen nicht anderes vorgesehen ist. Sowohl Ermittlung als auch Übermittlung sind nach diesen Bestimmungen ausschließlich statistischen Zwecken gewidmet.

Dies läßt das Verhältnis dieser Bestimmungen zu den einschlägigen Regelungen des LFBIS-Gesetzes klärungsbedürftig erscheinen:

1. Laut gesetzlicher Anordnung sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für das LFBIS Daten zu übermitteln, die wohl für statistische Zwecke ermittelt wurden, dies jedoch nicht ausschließlich, da sie durch Verordnung gemäß dem LFBIS-Gesetz auch zum Zwecke ihrer Übermittlung zur Aufnahme in das LFBIS (also auch Übermittlung zu anderen als statistischen Zwecken) bestimmt sind.
2. Für diese Konstellation sieht der Entwurf eine Regelung nicht vor und überläßt sie der Klärung im interpretativem Weg.

Dies birgt insbesondere in diesem Problembereich die Gefahr allfälliger Mißdeutungen der §§ 51 g und i dE. dahin, daß den einschlägigen Regelungen des LFBIS-Gesetzes durch die leg. cit. materiell derogiert würde und sohin die Aufnahme von "Statistikdaten" in das LFBIS nicht mehr zulässig wäre. Auch die Formulierung der Erläuterungen zu §§ 51 g und i (S 8, 2. Absatz), die zwar bestehende Übermittlungsermächtigungen für unberührt erklären, dies jedoch "insbesondere zugunsten der amtlichen Statistik" - also ausschließlich für statistische Zwecke (dem § 10 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 1965 ist laut Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst seit dem Inkrafttreten des DSG

./3

- 3 -

materiell derogiert) - indiziert diese Deutung der §§ 51 g und i dE.

3. Es wird im Sinne der Einrichtung des LFBIS, dessen integrierender Bestandteil der Statistikdaten unangetastet bleiben muß, daher verlangt, in den Entwurf eine klare Aussage für jene Fälle zu treffen, in denen personenbezogenen Daten auf Grund gesetzlicher Regelungen zwar im Rahmen einer statistischen Erhebung, aber nicht ausschließlich für statistische Zwecke ermittelt und übermittelt werden.

4. Es wird daher vorgeschlagen, dem § 51 h folgenden Absatz 4 anzufügen:

"(4) Werden personenbezogene Daten auch für andere als statistische Zwecke beim Betroffenen ermittelt, so ist dieser vorher über diese Zwecke und deren Rechtsgrundlage zu informieren. Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß."

Die §§ 51 g Abs. 2 und 51 i Abs. 1 wären dementsprechen zu modifizieren.

III. Im Sinne dieser Ausführungen wird auf die Notwendigkeit einer eindeutigen gesetzlichen Regelung nochmals ausdrücklich hingewiesen und ersucht, den Einwendungen in befriedigender Weise Rechnung zu tragen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen zugemittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

